



Richtlinien der Medizinischen Fakultät zum Habilitationsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach der geltenden Habilitationsordnung der Universität Ulm vom 17. Dezember 2008

Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 39 Abs.3 LHG). Dies muss im Einzelfall durch die Habilitationskommission und den –ausschuss geprüft werden.

Die folgende Richtlinie dient ausschließlich als Orientierungshilfe für die Antragsstellung, ein individueller Anspruch auf Habilitation wird damit nicht begründet!

Nachfolgende Kriterien sind als Mindestanforderung zu sehen.

Präambel

Grundgedanke für die Aufgaben einer Universität ist, Forschung und Lehre zu integrieren. Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat in diesem Umfeld die Möglichkeit und Aufgabe, ein eigenes wissenschaftliches Profil durch thematisch kohärente Forschung auszubilden, welches gleichermaßen durch Lehre geprägt ist.

Idealerweise sollte unter seiner bzw. ihrer Führung ein eigenes Arbeitsfeld und eine Arbeitsgruppe entstehen. Somit wird ein wesentlicher Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis und dem Profil der Universität angestrebt.

Ablauf des Habilitationsverfahrens

1. Habilitationsausschuss,
2. Habilitationsvoraussetzungen,
3. Habilitationsgesuch,
4. Zulassung zum Habilitationsverfahren,
5. Entscheidung über Thema, Umfang und Termin der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung,
6. Bestellung von Gutachtern/Gutachterinnen zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung,
7. Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistung, der Gutachten sowie der Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie gegebenenfalls der schriftlichen Äußerungen des Habilitanden bzw. der Habilitandin durch den Habilitationsausschuss,
8. Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung,
9. Wahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag,
10. Bewertung der studiengangbezogenen Lehrleistung,
11. Bewertung der mündlichen Habilitationsleistung,
12. Vollzug der Habilitation,
13. Verleihung der Lehrbefugnis,
14. Antrittsvorlesung,
-
15. Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen („Umhabilitation“).

Erläuterungen:

(1)

Habilitationsausschuss (§ 7 HO)

Dem Habilitationsausschuss gehören zwölf vom Fakultätsvorstand gewählte hauptberufliche Professoren/Professorinnen oder hauptberuflich an der Universität Ulm oder am Universitätsklinikum Ulm beschäftigte habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät an.

Die Amtszeit des Habilitationsausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.

Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Habilitationsverfahren sowie für die Durchführung der Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 19 HO) – Umhabilitation – und trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren,
2. Beschluss über die Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen,
3. Beschluss über die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. Beschluss über die Bewertung der studienbezogenen Lehrveranstaltungen,
5. Beschluss über die Bewertung des wissenschaftlichen Vortrages.

Bei den Beschlüssen nach Ziffer 1 bis 5 können die dem Habilitationsausschuss nicht angehörenden hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren/Professorinnen sowie die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät stimmberechtigt mitwirken.

(2)

Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 HO):

1. Die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.
2. Eine eigene Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich mit der Teilnahme an mindestens einer vom Dekanat anerkannten zertifizierten hochschuldidaktischen Veranstaltung im medizin-didaktischen Bereich (mindestens 2 Tage oder 16 Zeitstunden).
3. Eine mindestens über 6 Semester nach der Promotion regelmäßige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und studentischer Lehre mit entsprechendem Nachweis in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll.

Die praktische Lehrerfahrung soll mindestens den Umfang von 80 Stunden aufweisen (detaillierte Auflistung gemäß Formblatt) und überwiegend Studierendenunterricht wie Vorlesungen, Seminare, Praktika und selbst durchgeführte Lehrvisiten umfassen. Dazu zählen nicht: Abteilungs- und Laborbesprechungen und ähnliches oder einfache Visiten als Lehrvisiten von externen Antragsstellern.

In begründeten Ausnahmefällen können, in Anbetracht fachspezifischer Besonderheiten im Rahmen des medizinischen Curriculums, insgesamt maximal 25 % auf die Lehrleistung angerechnet werden:

- die Absolvierung medizin-didaktischer Weiterbildungen, die über MQ I bzw. Äquivalente hiervon hinausgehen (vgl. Merkblätter medizinisch-didaktische Weiterbildungen)

- Lehre in etablierten Doktorandenseminaren (Kopie Unterschriftenlisten der Teilnehmer oder Evaluationssbögen)
- die nachweisliche Erstellung und Auswertung von Klausuren sowie die Durchführung von (mündlichen) Prüfungen

Die Habilitationskommission kann externe Vertreter/Vertreterinnen des Fachbereichs für den die Lehrbefähigung erreicht werden soll, zu Rate ziehen, um die Äquivalenz von externen Lehrleistungen zu beurteilen, die an anderen Universitäten, Hoch- oder Fachschulen oder durch Lehrexport in andere Fakultäten geleistet wurde.

4. Mindestens 12 Originalarbeiten / Übersichtsarbeiten (überwiegend Originalarbeiten) in Zeitschriften, die über ein „peer review“-Verfahren verfügen, davon:

- mindestens 8 als Erst-/Letztautor/-in (maximal 2 „equally contributed“)
- mindestens 8 Publikationen in gelisteten Zeitschriften (SCI-Listung)

Vor der Promotion erschienene und aus der Dissertation resultierende Publikation werden nicht gezählt.

Alternativ kann eine Impaktfaktoren (IF)-Summe von 20 als Erst-/Letztautor/-in ausreichend sein. Davon maximal 2 „equally contributed“, wobei dann der IF durch die Anzahl der entsprechend kenntlich gemachten Erst-/Letztautoren dividiert wird

Unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten kann in begründeten Fällen bei der Bewertung von Buch-Publikationen, dem AWMF-Vorschlag zur Verwendung des "Impact Factor" aus dem Jahr 2001 gefolgt werden. Es muss sich dabei um Beiträge handeln, die eigene und neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln und nicht allein eine Darstellung der vorhandenen Literatur sind.

5. Mindestens 10 Beiträge zu nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kongressen als Erst- oder Letztautor/-in.

(3)

Habilitationsgesuch (§ 8 HO)

1. Das Gesuch auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten unter Angabe des Faches bzw. des Fachgebiets, für welches die Lehrbefugnis beantragt wird.

2. Dem Gesuch sind die Unterlagen nach § 8 Abs. 2 HO wie folgt beizufügen (Formblatt/Zulassung; zu finden auf der Homepage des Dekanats):

Einfach:

- Führungszeugnis
- Promotionsurkunde (urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2 HO)
- Erklärungen nach § 8 Abs. 2 f bis g HO – (Formblatt/Erklärungen)
- Dissertation

Jeweils fünffach:

- Formblatt/Zulassung
- Formblatt /studiengangbezogene Lehrveranstaltung
- drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vorschlag (thematisch verschieden vom Habilitationsthema)
- Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs – datiert und unterschrieben
- Publikationsliste mit Impactfaktoren (zum Druck angenommene Arbeiten sind entsprechend zu kennzeichnen - Annahmestätigung erforderlich).

- Das Verzeichnis ist getrennt zu führen nach:
 - Originalarbeiten (die 5 besten Arbeiten sind zu kennzeichnen)
 - Kasuistiken
 - Übersichtsartikel
 - Buchbeiträge
 - Monographien
 - Filme und Videos
 - Vorträge und Poster
- Aufstellung der Kongressbeiträge
- detaillierte Aufstellung über die bisherige Beteiligung an Lehrveranstaltungen (Formblatt)
- Nachweise medizinisch-didaktischer Weiterbildungen
- Sonderdrucke der Originalarbeiten und Übersichtsartikel, gegebenenfalls Sonderdrucke weiterer Veröffentlichungen
- fünf Namen von Professoren/Professorinnen, die dem Habilitationsausschuss als Gutachter/Gutachterinnen für die schriftliche Habilitationsleistung vorgeschlagen werden (inkl. postalischer Adressen).

Achtfach:

- Habilitationsschrift (Form gemäß des Merkblattes für Doktoranden s. Homepage). Die Habilitationsschrift soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten, inkl. Abbildungen, Legenden, Tabellen, Zusammenfassung, jedoch ohne Literaturverzeichnis.

3. Wird keine eigenständige schriftliche Habilitationsleistung erbracht, werden für die kumulative Habilitation mindestens 6 eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Originalpublikationen (im peer review-Verfahren, SCI-gelistet) mit einem thematischen Zusammenhang zum Fach/Fachgebiet für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, gebraucht. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss bei mindestens der Hälfte der Arbeiten Erst- /oder Letztautor/-in sein, von den Arbeiten dürfen höchstens zwei „equally contributed“ sein.

Die Arbeiten müssen von einer zusammenfassenden und wertenden Darstellung (Synopsis) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet sein. Sie soll den eigenen wissenschaftlichen Beitrag deutlich machen und zeigen, dass der Habilitand bzw. die Habilitandin in der Lage ist, die in den Originalpublikationen enthaltenen Forschungsergebnisse in größere Zusammenhänge einzuordnen und klären, inwieweit diese Ergebnisse zu einem für das entsprechende Fach bedeutsamen Erkenntnisgewinn geführt haben.

(4)

Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 9 HO)

Der Dekan bzw. die Dekanin prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitgeteilt.

(5)

Entscheidung über Thema, Umfang und Termin der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (§ 11 Abs. 1 HO)

Ist das Verfahren eröffnet, entscheidet der Habilitationsausschuss über das Thema und den Umfang der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung.

(6)

Bestellung von Gutachtern/Gutachterinnen zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10 Abs. 1 HO)

1. Der Habilitationsausschuss bestellt zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung drei Professoren/Professorinnen, die das erstrebte oder ein diesem benachbartes Lehrgebiet vertreten und fordert ein Gutachten an. Mindestens zwei der Gutachter/Gutachterinnen müssen einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung als der Universität Ulm angehören. Die Professoren/Professorinnen sollen hauptberuflich an einer in- oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein.

2. Die Gutachter/Gutachterinnen können empfehlen, das Verfahren für längstens drei Monate auszusetzen, um dem Kandidaten bzw. der Kandidatin Gelegenheit zu geben, auf Kritik einzugehen und die Habilitationsschrift umzuarbeiten (§ 10 Abs. 3 HO).

(7)

Kenntnisnahme (§ 10 Abs. 4 und 6 HO)

1. Der Habilitand bzw. die Habilitandin erhält Gelegenheit zur Einsicht in Gutachten und Stellungnahmen sowie zur schriftlichen Äußerung zu den Beurteilungen.

2. Der Dekan bzw. die Dekanin bringt den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie die Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 2 HO sowie gegebenenfalls die schriftliche Äußerung des Habilitanden bzw. der Habilitandin zur Kenntnis.

(8)

Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10 Abs. 7 ff. HO)

Unter maßgeblicher Berücksichtigung der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, gegebenenfalls über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Fall der Annahme ist die antragstellende Person zu weiteren Habilitationsleistungen zugelassen.

(9)

Wahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrags (§ 12 Abs. 1 HO)

Unmittelbar nach der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss über das Thema der mündlichen Habilitationsleistung (wissenschaftlicher Vortrag).

(10)

Bewertung der studienangabezogenen Lehrveranstaltung (§ 11 Abs. 2-3 HO)

In zeitlichem Zusammenhang mit der Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags entscheidet der Habilitationsausschuss über die studienangabezogene Lehrveranstaltung bzw. über die Anerkennung einer Lehrveranstaltung nach § 5 HO.

(11)

Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags (§ 12 Abs. 2 ff. HO)

Der wissenschaftliche Vortrag soll bis maximal 20 Minuten dauern und ist fakultätsöffentlich. Er darf nicht mit dem Thema und Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung identisch sein. Unmittelbar nach Ende der Aussprache beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung.

(12)

Vollzug der Habilitation (§ 13 HO)

Der Habilitationsausschuss beschließt die Bezeichnung des Faches oder des Fachgebietes. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt das Ergebnis des Habilitationsverfahrens dem Kandidaten bzw. der Kandidatin bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Kandidaten bzw. die Kandidatin ist die Habilitation vollzogen.

(13)

Verleihung der Lehrbefugnis (§ 16 HO)

Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden. Mit der Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ ist die unentgeltliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden für Dauer der Lehrbefugnis verbunden.

(14)

Antrittsvorlesung

Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis wird anlässlich einer Antrittsvorlesung vom Dekan bzw. der Dekanin oder vom Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin überreicht.

(15)

**Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 19 HO)
(Umhabilitation)**

1. Das Verfahren richtet sich nach den geltenden Richtlinien der Medizinischen Fakultät.
2. Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens und trifft die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 10 ff. HO.

(16)

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 16.02.2011 in Kraft.